



Amtssigniert. SID2012091062989  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**MMag. Dr. Barbara Besler**

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Padastertal“ – (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –  
„Schüttphase 2.1“ – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/694

Innsbruck, 25.09.2012

**BESCHEID**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Am 06.08.2012 (OZl. 599) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ betreffend die Schüttphase 2.1 vorgelegt. Ein Verfahren betreffend die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase ist derzeit bei der Behörde anhängig (vgl. die Verhandlungsschrift vom 24.09.2012 zu Zl. U-30.254e). Den Ausführungen der Galleria di Base del

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass abgesehen von dieser Umbenennung der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. Am 24.09.2012 hat dazu eine Besprechung samt Ortsaugenschein unter Anwesenheit der zuständigen (Amts-)Sachverständigen statt gefunden.

## **SPRUCH:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

### **I.**

#### **Teilkollaudierung:**

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“, im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ (OZl. 599), nämlich der „Schüttphase 2.1“, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ (OZl. 599), nämlich die „Schüttphase 2.1“,

**für überprüft erklärt.**

### **II.**

#### **Kosten:**

##### **A) Verfahrenskosten:**

###### Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

##### **B) Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	90,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	104,70	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 111,20** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **BEGRÜNDUNG:**

#### **1. Verfahrensablauf:**

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst

nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Am 06.08.2012 (OZl. 599) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ betreffend die Schüttphase 2.1 vorgelegt. Ein Verfahren betreffend die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und eine Hauptschüttphase ist derzeit bei der Behörde anhängig (vgl. die Verhandlungsschrift vom 24.09.2012 zu Zl. U-30.254e). Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass abgesehen von dieser Umbenennung der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 22.08.2012, Zl. U-30.254e/621, sind zunächst folgende Stellungnahmen eingelangt:

- \* Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, vom 04.09.2012, Zl. 63/244-2012, (OZl. 648);
- \* Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Murrer, vom 07.09.2012, Zl. VIh-842/208, (OZl. 651);
- \* Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 14.09.2012, Zl. VIb4-zu 0.127/1098-12, (OZl. 663)
- \* Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, vom 17.09.2012 (OZl. 668).

Am 24.09.2012 hat eine Besprechung samt Ortsaugenschein, anlässlich welcher der naturkundefachliche, der abfalltechnische, der siedlungswasserwirtschaftliche, der immissionstechnische und der hydrologische/hydrographische Amtssachverständige, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal und der bodenmechanische Sachverständige eine Stellungnahme abgegeben haben, statt gefunden.

## **2. Feststellungen:**

Die Errichtung der Schüttphase 2.1 der Deponie „Padastertal“ im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ (OZl. 599) ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt.

## **3. Beweiswürdigung:**

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 22.08.2012, Zl. U-30.254e/621, sind zunächst folgende Stellungnahmen eingelangt:

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, hat mit Schreiben vom 04.09.2012, Zl. 63/244-2012, (OZI. 648), mitgeteilt, dass die vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen (OZI. 599) für die Durchführung eines Ortsaugenscheines als vollständig angesehen werden könnten. Darüber hinaus hat er ausgeführt, dass hinsichtlich des dortigen Gerinnes vor Ort eine Stellungnahme abgegeben werde.

Mit Schreiben vom 07.09.2012, Zl. VIh-842/208, (OZI. 651), hat der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, zusammengefasst mitgeteilt, dass die Schüttphase 2.1 in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet worden sei und somit die Schüttphase 2.1 aus seiner Sicht als überprüft erklärt werden könne.

Mit Schreiben vom 14.09.2012, Zl. VIb4-zu 0.127/1098-12, (OZI. 663), hat der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, zusammengefasst mitgeteilt, dass sich aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht an der Deponiebeschickung nichts ändere. Die Verteilung des Materials passiere innerhalb der Deponie. Entsprechend des Ortsaugenscheines am 22.08.2012 und der vorgelegten Unterlagen könne die Schüttphase 2.1 seines Erachtens als überprüft erklärt werden.

Mit Schreiben vom 17.09.2012, (OZI. 668), haben die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, mitgeteilt, dass die Unterlagen vollständig seien, dass derzeit nur die Basis errichtet worden sei bzw. nur geringe Aufschüttungen aus dem Geschiebebecken vorliegen würden. Die Schüttphase 2.1 könne entsprechend der erteilten Genehmigung errichtet werden. Die Basis zur Erstellung der Schüttphase 2.1 könne für überprüft erklärt werden. Die Vorschreibung aus früheren Gutachten und Stellungnahmen seien einzuhalten. Dies betreffe vor allem das Anordnen von Drainagen der Deponiebasis, das Verdichten des Schüttmaterials, den Einbau von ausreichend scherfestem Material. Die Schütтарbeiten seien durch die geotechnische Bauaufsicht zu überwachen.

Bei der am 24.09.2012 durchgeführten Besprechung samt Ortsaugenschein haben die nachfolgenden (Amts-)Sachverständigen die folgenden Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber:

Da es sich um feuchtes Material aus dem Tunnel bzw. dem Umleitungsstollen handelt, ist nicht davon auszugehen, dass unzumutbare Staubbelastungen entstehen werden. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass durch die Messstelle in Siegreith, welche kontinuierlich in Betrieb ist, eine lückenlose Überwachung besteht. Aus immissionsfachlicher Sicht kann mit dem Schüttbodyetrieb begonnen werden.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig:

Aus naturkundefachlicher Sicht kann die Schüttphase 2.1 durchgeführt werden. Die Vorschreibungen wurden bis dato eingehalten, es wurde an keiner Stelle über die Ränder der geplanten Deponie gearbeitet. Die Aufstandsfläche der Schüttphase 2.1 wurde entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet.

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neurauter:

Laut Informationen seitens des Deponieaufsichtsorgans wurden die entsprechenden Aufstandsuntersuchungen durchgeführt und die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten. Aus abfalltechnischer Sicht ist die Schüttphase 2.1 entsprechend der Genehmigung errichtet worden und kann mit dem Schüttnbetrieb begonnen werden.

Stellungnahme des Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler:

Aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes besteht kein Einwand gegen den Beginn des Schüttnbetriebes. Es wird darauf verwiesen, dass an den Deponiekanten jeweils ein Überrollschutz für Fahrzeuge zu schaffen ist. Laut Auskunft der Vertreter der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird dies wie bisher gemacht. Einer Vorschreibung im Bescheid bedarf es diesbezüglich daher nicht.

Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger:

Gegen die Inbetriebnahme der Schüttphase 2.1 besteht kein Einwand, die Aufstandsfläche wurde entsprechend der Genehmigung errichtet.

Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher:

Der Graben 3 wird von der Schüttphase 2.1 (entgegen den ursprünglichen Ausführungen in OZl. 648) gerade nicht mehr tangiert. Wenn der Graben, wie im derzeitigen Zustand, offen bleibt, besteht für die Deponie keine Problematik, zumal im Moment eine Grabentiefe von 2-3 m vorhanden ist. Außerdem ist der Graben nicht wasserführend und springt nur in Extremereignissen an. Geschiebeablagerungen in diesem engen, steilen Graben werden ausgeschlossen. Diese erfolgen erst auf der Talstraße. Zur Schüttphase 2.1 kann ausgeführt werden, dass diese entsprechend der Genehmigung errichtet wurde und mit dem Schüttnbetrieb begonnen werden darf.

Stellungnahme des hydrologischen/hydrographischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider:

Es wird auf die Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen. Mit dem Schüttnbetrieb kann aus meiner Sicht begonnen werden.

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger:

Die Aufstandsfläche der Schüttphase 2.1 wird abgenommen, die feinkörnigen Böden sollten im Hangbereich eingebaut werden. An der Böschung sind ausreichend scherfeste Böden einzubauen. Die Aufstandsfläche ist entsprechend der Genehmigung errichtet worden und mit dem Schüttnbetrieb kann begonnen werden.

Die unter Punkt 2. dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stützen sich auf die vorzitierten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, welche sämtliche schlüssig, denklogisch und nachvollziehbar sind. Diesen Stellungnahmen konnte klar und deutlich entnommen werden, dass der zu kollaudierende Teilbereich in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.

#### **4. Rechtliche Beurteilung:**

##### **a) Zur Zuständigkeit:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

##### **b) Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:**

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Padastertal“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen „Kollaudierung Schüttphase 2.1 Deponie Padastertal“ (OZl. 599) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG<sup>2</sup> (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes die im Anhang 2 genannten Bewertungs- und Beseitigungsverfahren. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter

Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2 („Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren und die zu treffende Feststellung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellen. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung der Schüttphase 2.1 der Deponie „Padastertal“ bescheid- und projektgemäß erfolgt. § 63 Abs. 1 AWG 2002 erlaubt auch die Kollaudierung eines Teilbereiches einer Deponie, sodass die Neueinteilung in Schüttphasen nicht als geringfügige Abweichung zu genehmigen ist. Der hier gegenständliche Teilbereich ist klar und deutlich durch die vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen abgegrenzt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Teilbescheid vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Padastertal“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002<sup>3</sup> 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

**c) Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Teilbereiches:**

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Padastertal“, nämlich die Schüttphase 2.1 für überprüft erklärt werden kann. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass es keine Abweichungen zum Genehmigungsbescheid gegeben hat, weswegen auch unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4. a) nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 hatte.

**d) Kostenentscheidung:**

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt II..

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat F und Zahlschein; (vorab per E-Mail an [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [andrea.lussu@bbt-se.com](mailto:andrea.lussu@bbt-se.com) sowie mit RSb).

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter, im Hause; (per E-Mail);
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
8. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : [office@revital-zt.com](mailto:office@revital-zt.com) und [g.guggenberger@revital-zt.com](mailto:g.guggenberger@revital-zt.com));
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at))
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: [ig.mostler@inode.at](mailto:ig.mostler@inode.at));
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: [info@zt-schoenherr.at](mailto:info@zt-schoenherr.at));
18. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler